

---

## Ausgewählte Gebiete des Bundesverwaltungsrechts

### 19. Dezember 2014

---

**Dauer:** 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 3 Seiten und 3 Aufgaben.

#### **Hinweis zur Bewertung**

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	20 Punkte
Aufgabe 2	13 Punkte
Aufgabe 3	10 Punkte
Total	43 Punkte

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!**

## 1. Flughafen

Der Flughafen Z will einen neuen Flugzeug-Hangar bauen. Er stellt dazu bei der Stadt Z, auf deren Gebiet der Flughafen liegt, ein entsprechendes Baugesuch.

a) Ist das Vorgehen des Flughafens korrekt? (4 P)

X besitzt eine unbebaute Parzelle in unmittelbarer Nähe des Flughafens Z. Für den Bau des Hangars wäre der Erwerb des Grundstücks durch den Flughafen erforderlich. Kaufangebote des Flughafens hat X wiederholt abgelehnt. X nutzt die Parzelle als Wochenendrefugium. Er hat einen Garten angelegt und ein alter Baucontainer dient ihm als Gartenhäuschen. Das Gelände befindet sich in der Bauzone.

b) Kann der Flughafen das Grundstück enteignen? Gestützt auf welche Grundlagen? Wie muss er dabei vorgehen und wie gestaltet sich das diesbezügliche Entscheidverfahren?

(5 P)

c) Was muss X unternehmen, wenn er sich dagegen zur Wehr setzen möchte? Welche Entschädigung kann er erwarten, wenn er das Projekt als solches nicht zu verhindern vermag?

(11 P)

## 2. Datenschutz

Eine private Universität ist mit dem Anliegen von Journalisten konfrontiert, die Einsicht in verschiedene Dissertationsgutachten aus den Jahren 2005-2008 verlangen. Die Dissertationsgutachten wurden alle von Herrn Prof. Y verfasst.

Darf die Universität die entsprechenden Dissertationsgutachten bekanntgeben? Beurteilen Sie den Fall einzig unter den Bestimmungen des DSG.

(13 P)

## 3. Stromversorgung

Das Elektrizitätswerk der Stadt G, welchem das Netz auf dem Stadtgebiet G gehört und das somit für die Grundversorgung der Stromkundinnen und Stromkunden in der Stadt G zuständig ist, hat sich aufgrund der attraktiven Strompreise in Deutschland dazu entschieden, die Elektrizität für seine grundversorgten Kunden in Deutschland einzukaufen. Damit würde es möglich, die Energietarife zu senken. Das städtische Elektrizitätswerk beantragte gestützt auf Art. 17 Abs. 2 i.V.m. Art. 13 Abs. 3 StromVG bei der Swissgrid, dass ihm bei der Zuteilung von Kapazitäten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz Vorrang einzuräumen sei. Mit Verweis auf Art. 20 Abs. 2 StromVV lehnte Swissgrid das Gesuch ab. Das Stadtwerk habe den Nachweis, dass es ohne Importe seine Lieferpflicht gegenüber den Stromkundinnen und Stromkunden in der Grundversorgung nicht erfüllen könne, nicht erbracht.

Das Elektrizitätswerk der Stadt G ist mit dieser Antwort nicht einverstanden. Es ist der Ansicht, dass es mit der Abweisung des Gesuchs gezwungen würde, an der Auktionierung der Übertragungskapazitäten teilzunehmen, was zu einer erheblichen Verteuerung der Stromimporte führen würde. Auf dem Schweizer Markt herrsche sodann Knappheit mit der Folge, dass auch hier die Strompreise überhöht seien. Art. 20 Abs. 2 StromVV könne aber nicht angewendet werden, weil diese Bestimmung Art. 17 Abs. 2 StromVG verletze. Gestützt auf Art. 17 Abs. 2 StromVG habe das Elektrizitätswerk Anspruch, von der Vorrangregelung zu profitieren, ohne dass es den von Swissgrid verlangten Nachweis erbringen müsse. Es wies zudem ergänzend darauf hin, dass es unbestrittenermassen nicht im Stromhandel tätig sei und dementsprechend jedenfalls keine Lieferpflichten gegenüber dem Ausland bestünden.

Macht das Stadtwerk zu Recht geltend, Art. 20 Abs. 2 StromVV verletze Bundesrecht? (Zur Erläuterung: Art. 17 Abs. 6 StromVG bildet keine Grundlage für Art. 20 Abs. 2 StromVV).

(10 P)

*Art. 20 StromVV: Verfahren zur Handhabung von Engpässen bei grenzüberschreitenden Lieferungen*

<sup>1</sup> *Die nationale Netzgesellschaft erstattet der ElCom Bericht über die Handhabung der Vorrangregelung nach Artikel 13 Absatz 3 und 17 Absatz 2 StromVG und stellt ihr einen Antrag für die Verwendung der Einnahmen nach Artikel 17 Absatz 5 StromVG.*

<sup>2</sup> *Importeure können bei der Zuteilung der Kapazitäten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz den Vorrang für Lieferungen an Endverbraucher mit Grundversorgung nach Artikel 17 Absatz 2 StromVG nur geltend machen, wenn sie nachweisen, dass sie ohne Importe diese Lieferpflicht nicht erfüllen können und dass sie nicht gleichzeitig Lieferungen an Dritte im Ausland angemeldet haben.*